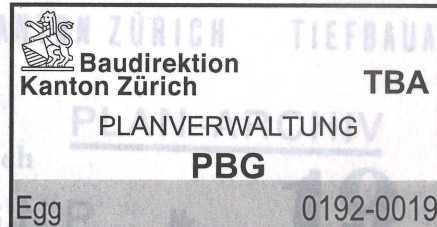


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 12. Juni 1969**



**2553. Bau- und Niveaulinien.** Am 28. April 1969 ersuchte der Gemeinderat Egg um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 13. Juni 1968 bzw. 12. Dezember 1968 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der zu verlegenden Vollikerstrasse II. Kl. Nr. 12, von der Verbindungsstrasse I. Kl. Nr. 11 bis zur Säntisstrasse III. Kl., an der projektierten Quartierstrasse, von der Strasse II. Kl. Nr. 12 bis zum Kehrplatz und am projektierten Fussweg zwischen der Oetwilerstrasse I. Kl. Nr. 2 und der Strasse II. Kl. Nr. 12.

Egg

Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 5. Februar 1969 sind gegen die am 30. Juli 1968 und 7. Januar 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschlüsse des Gemeinderates Egg keine Rekurse mehr anhängig.

Der gefährliche Knoten ist im Bereich des Restaurants «Frohsinn» in Esslingen zu sanieren, wobei die einmündenden Strassen ihrer Verkehrsbedeutung entsprechend ineinander geführt werden. In diesem Zusammenhang wird die Vollikerstrasse II. Kl. Nr. 12 teilweise verlegt und in nordwestlicher Richtung verlängert, so dass sie neu in die Verbindungsstrasse I. Kl. Nr. 11 einmündet. Sie verbindet Ausser-Vollikon mit Esslingen und erschliesst die künftigen Baugebiete Rebweid und Chalen. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 25 Meter festgesetzte Baulinienabstand. Die neuen Bau- und Niveaulinien schliessen an der projektierten Verbindungsstrasse I. Kl. Nr. 11 an die kürzlich von der Baudirektion festgesetzten Bau- und Niveaulinien an (Direktionsverfügung Nr. 341 vom 20. Februar 1969). Der erweiterte Bauabstand (Regierungsratsbeschluss Nr. 473/1940) wird im Bereich der neuen Baulinien entsprechend geöffnet.

Die projektierte Quartierstrasse dient der rückwärtigen Erschliessung der anliegenden Bauparzellen. Es ist eine Stichstrasse, welche einen Kehrplatz aufweist und in die Vollikerstrasse II. Kl. Nr. 12 ausmündet. Der Baulinienabstand beträgt 17,5 Meter, was an der unteren Grenze des Vertretbaren liegt. Im Hinblick darauf, dass diese unbedeutende Quartierstrasse keinen Durchgangsverkehr aufweist, kann diesem Baulinienabstand zugestimmt werden.

Der projektierte öffentliche Fussweg gewährleistet eine direkte Fussgängerverbindung zwischen der Oetwilerstrasse I. Kl. Nr. 2 und der in diesem Bereich zu verlegenden Vollikerstrasse II. Kl. Nr. 12. Der mit 15 Meter festgesetzte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieses Fussweges.

Die Niveaulinien weisen folgende maximale Gefälle auf: An der Vollikerstrasse I. Kl. Nr. 12 10 %, an der Quartierstrasse 9 % und am Fussweg 4,77 %.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege. Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Egg vom 13. Juni 1968 bzw. 12. Dezember 1968 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der zu verlegenden Vollikerstrasse

II. Kl. Nr. 12, von der Verbindungsstrasse I. Kl. Nr. 11 bis zur Sätisstrasse III. Kl., an der projektierten Quartierstrasse, von der Vollikerstrasse II. Kl. Nr. 12 bis zum Kehrplatz und am projektierten Fussweg zwischen der Oetwilerstrasse I. Kl. Nr. 2 und der Vollikerstrasse II. Kl. Nr. 12 werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Egg wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Egg unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plan-exemplares, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. Juni 1969.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

i. V.

*D. H. Roggwiler*